

Mindestlohn-Verpflichtungserklärung

Seit dem 01.01.2015 gilt das Mindestlohngesetz. Bei der Beauftragung von Auftragnehmern muss sichergestellt sein, dass Auftragnehmer sich an die geltenden Gesetze halten und sofern sie Angestellte haben, das Mindestlohngesetz (MiLoG) im Unternehmen umsetzen. Mit dieser Verpflichtungserklärung erklären wir, dass wir die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten.

Daten der Unternehmen, für das die Mindestlohn-Verpflichtungserklärung gilt:

YESSS Elektrogroßhandlung GmbH
KG
Killisfeldstraße 50
76227 Karlsruhe

YESSS Distribution GmbH & Co.
Karl-Carstens-Straße
52146 Würselen

Die vorstehenden Unternehmen verpflichten sich weiterhin, Nachunternehmer / Freie Mitarbeiter / Personaldienstleister nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu arbeiten und das diese weitere Nachunternehmer / Freie Mitarbeiter / Personaldienstleister nur unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Karlsruhe, 01.01.2020

Dennis Mulder
Geschäftsführer